

führt wird. Sie stützen sich auch auf die einschlägigen Normen des StEG, dessen strafrechtliche Regelung jedoch in vieler Hinsicht verbessert, konkretisiert und vervollkommen worden seien. In ihrer Gesamtheit seien die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen noch mehr geeignet, den für die DDR notwendigen Schutz gegen Staatsverbrechen zu gewährleisten.

In weiteren Grundsatzreferaten behandelten Hauptabteilungsleiter Heilborn (Ministerium der Justiz) die Bestimmungen zum Schutze der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums¹³ sowie Sektorenleiter Dr. Beyer (Ministerium der Justiz) die Hauptprobleme des StPO-Entwurfs¹⁴.

¹³ Vgl. den Beitrag von Buchholz / Heilborn / Knobloch in diesem Heft.

¹⁴ Vgl. Beyer / Schindler, „Hauptprobleme des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung“, NJ 1967 S. 126 ff.

dlackt und Justiz iu dar dfruudasrapublik

Dr. JULIUS LEYMAN, Abteilungsleiter in der Kanzlei des Staatsrates der DDR

Bemerkungen zu Lutz Lehmanns Buch „Legal & Opportun“

(Schluß)*

Viele Seiten seines Buches widmet Lutz Lehmann den Maßnahmen der westdeutschen Strafverfolgungsorgane gegen Redakteure demokratischer Publikationsorgane, insbesondere gegen solche Publizisten, von denen bekannt ist, daß sie Mitglieder der KPD waren. Dabei weist Lehmann an zahlreichen Beispielen nach, daß die durch das Bonner Grundgesetz garantierte Presse- und Meinungsfreiheit unter diesen Umständen nur noch eine Fiktion ist.

„Das ‚Organisationsdelikt‘, das nach der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs — und zwar auch nach Streichung des § 42 BVGG und Neufassung des § 90a StGB — auch ein einzelner ohne jegliche Organisation begehen kann, wird vom BGH auch in publizistischer Tätigkeit erkannt. Auf diese Weise schränkt die Rechtsprechung auch die Pressefreiheit ein. Denn auch hier gilt: Werden Meinungen verbreitet, zu denen sich in den tagespolitischen Nahzielen der SED/KPD Parallelen finden lassen, und sind die Herausgeber oder Redakteure der Schriften, in denen diese Meinungen veröffentlicht werden, ehemalige Mitglieder der KPD, so kann vermutet werden, daß in diesen Blättern nicht vom Grundrecht der Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht, sondern vielmehr die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik untergraben wird.“ (S. 154)

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung solcher Herausgeber oder Redakteure werden meist zahlreiche weitere Bürger der Bundesrepublik — oftmals ohne daß sie davon Kenntnis haben — von den Organen des Verfassungsschutzes und der Polizei in diese Verfahren einbezogen. Um z. B. gegen den Herausgeber des in Hildesheim erscheinenden Informationsdienstes „Heute“, in dem öfter kritische Äußerungen zur Politik der Bundesregierung abgedruckt waren, strafrechtlich Vorgehen zu können, wurde mit einem riesigen Kräfteaufwand der Bezieherkreis dieses Informationsdienstes „aufgeklärt“:

„Allein in diesem einen Ermittlungsverfahren sind also fast 900 Personen überprüft worden, unter ihnen 237 Staatsbürger, die bisher in keiner Weise bei den Nach-

Zusammenfassend konnte Prof. Dr. Renneberg als wichtigstes Ergebnis der Beratung die grundsätzliche Übereinstimmung der Teilnehmer in den wesentlichen Fragen der Gesetzeswerke feststellen. Der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, betonte abschließend, daß diese grundsätzliche Übereinstimmung der Ausgangspunkt auch für die Lösung noch offener Fragen sein sollte, zu der nicht nur die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane und der Rechtswissenschaft, sondern auch die Kollektive der Werktätigen wesentlich beitragen könnten.

Dr. HARRY METTIN, KURT MÖLLER und GERHARD PRESTEL, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

richtenstellen registriert waren. Für alle Zukunft sind nun auch sie bereits ‚nachrichten-polizeilich in Erscheinung getreten‘.“ (S. 164)

Das ist — wie Lehmann nachweist — kein Einzelfall. Eine große Anzahl unbescholtener westdeutscher Bürger wird so „erkennungs-dienstlich“ erfaßt. Damit gehören diese Bürger zur Kategorie der „politisch Verdächtigen“, auf die man besonderes Augenmerk richten müsse. Lehmann sagt von dieser Praxis, sie sei „Ausdruck für einen muffigen Polizeistaat, dessen mißverständener Freiheitsschutz von der Demokratie, die zu bewahren er vorgibt, nichts begriffen hat.“ (S. 167)

„Hier wird der Staatsräson gedient; weder dem Recht noch dem Grundgesetz und wahrscheinlich nicht einmal der Politik der gegenwärtigen Regierung, die sich solche Verfolgungsmethoden Andersdenkender, wie man hoffen darf, verbitten wird. Eine Regierung, die allerdings viel dazu beigetragen hat, dieser Obrigkeitsjustiz das ideologische Handwerkszeug zu beschaffen.

Die politische Justiz der Bundesrepublik ist nur die natürliche Folge jener aus der Antithese geborenen Politik, die längst bewegungsunfähig geworden ist und ein merkwürdiges Kapitulationsdenken offenbart: Diese Politik will nur das, was der politische Gegner nicht will. Hinter jedem gemeinsamen Interesse wittert sie den Hinterhalt. Alles, was beiden Partnern dienen könnte, wird als Sieg des Gegners verschrien. Wer sagt, was kommen muß, hilft dem Feind. Wer mit dem Feind spricht, verrät die Demokratie.“ (S. 167)

Dem kann man zustimmen, allerdings mit einer Einschränkung: Lehmanns Hoffnung, die Bonner Regierung werde sich solche Verfolgungsmethoden Andersdenkender verbitten, vermögen wir nicht zu teilen. Denn die Praxis beweist das Gegenteil: Diese Regierung — gleich ob unter Adenauer, Erhard oder Kiesinger/Strauß — ist der eigentliche Initiator dieser Entwicklung und ihrer immer weiteren Ausdehnung auf alle Lebensbereiche in Westdeutschland. Lehmann hat das im Grunde selbst bewiesen, als er das Zustandekommen der „Staatschutzgesetze“ Westdeutschlands untersuchte. Deshalb ist es erstaunlich, daß er hier und auch an anderen Stellen seines Buches bereit ist, der Bundesregierung zu konzidieren, sie habe die von ihm selbst gründlich untersuchten und in ihrem Wesen auch durchaus richtig charakterisierten Auswirkungen dieser

* Lutz Lehmann, Legal & Opportun - Politische Justiz in der Bundesrepublik, Voltaire-Verlag, (West-)Berlin, 1966, 361 Seiten. — Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch. Der 1. und der 2. Teil der Bemerkungen sind in NJ 1967 S. 86 ff. und S. 164 ff. veröffentlicht.